

CONFIDA

WIRTSCHAFTSTREUHAND-
GESELLSCHAFT M.B.H
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
FN 105958x HG Wien



BERICHT

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023**

der

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Wien**

Elektronisch ausgefertigt

INHALTSVERZEICHNIS

A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
2. Erteilte Auskünfte	4
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
D. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2023
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023
Anlage III	Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH
Anlage III/ Beilage 1	Anlagenspiegel gem. § 226 UGB zum 31. Dezember 2023
Anlage III/ Beilage 2	Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für die Zeit vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
Anlage IV	Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2023 gemäß § 243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Anlage V	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 19.06.2023 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von 11. Dezember 2023 bis 02. April 2024 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Werner Egger LL.M. (WU), Wirtschaftsprüfer verantwortlich.

CONFIDA

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) liegen nicht vor.

D. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

CONFIDA

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien**, gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 02. April 2024

CONFIDA

Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

	Unterzeichner	Mag. Werner Egger
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-02T22:38:43+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Mag. Werner Egger LL.M. (WU)
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023		31.12.2022		Passiva	
	EUR	EUR	in 1.000 EUR		EUR	EUR
					EUR	in 1.000 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	581.236,30		923			
2. geleistete Anzahlungen	<u>222.314,97</u>	803.551,27	<u>22</u>	945		
II. Sachanlagen						
1. Bauten auf fremdem Grund	56.379,82		40			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>422.724,27</u>	479.104,09	<u>391</u>	431		
III. Finanzanlagen						
Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>1.854.081,26</u>		<u>1.854</u>		
		<u>3.136.736,62</u>		<u>3.230</u>		
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Leistungen	1.353.203,49		976			
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)						
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>920.785,42</u>	2.273.988,91	<u>110</u>	1.086		
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 20.005,91; i.Vj. TEUR 58)						
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.076.296,88</u>		<u>3.251</u>		
		<u>5.350.285,79</u>		<u>4.337</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>178.213,18</u>		<u>188</u>		
D. Treuhandkonten Fonds		<u>35.669.050,13</u>		<u>47.164</u>		
		<u>44.334.285,72</u>		<u>54.919</u>		
A. Eigenkapital						
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71				3.634	
II. Kapitalrücklagen						
gebunden	1.924,59				2	
III. Gewinnrücklagen						
andere Rücklagen / freie Rücklagen	46.125,51				49	
IV Bilanzgewinn/-verlust	0,00				0	
davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	<u>0,00</u>	<u>3.681.691,81</u>			<u>0</u>	3.685
B. Sonderposten Investitionszuschuss		<u>0,00</u>				<u>25</u>
C. Rückstellungen						
1. Rückstellungen für Abfertigungen	101.650,00				190	
2. sonstige Rückstellungen	<u>977.266,34</u>	<u>1.078.916,34</u>			<u>737</u>	927
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	729.197,05				639	
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 729.197,05; i.Vj. TEUR 639)						
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)						
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.794.127,86</u>	<u>3.523.324,91</u>			<u>2.272</u>	2.911
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.794.127,86; i.Vj. TEUR 2.272;						
davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0;						
davon aus Steuern EUR 481.408,63; i.Vj. TEUR 514;						
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 253.645,49;						
i.Vj. TEUR 225)						
E. Treuhandverpflichtungen Fonds		<u>36.050.352,66</u>				<u>47.371</u>
		<u>44.334.285,72</u>				<u>54.919</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Jänner bis 31. Dezember 2023

	EUR	EUR	2022 in 1.000 EUR	
1. Umsatzerlöse		18.426.907,32		15.545
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	5.641,87		8	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.369,11		7	
c) übrige	<u>773.019,91</u>	790.030,89	<u>687</u>	702
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-9.778.694,49		-8.328	
b) soziale aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-323.121,85		-292	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-169.765,07		-156	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.310.343,23		-1.968	
bd) übrige	<u>-140.851,42</u>	-12.722.776,06	<u>-126</u>	-10.870
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) Abschreibungen	-723.609,86		-736	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	24.846,69	-698.763,17	50	-686
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige	-5.834.540,97	<u>-5.834.540,97</u>	-4.648	-4.648
6. Zwischensumme Z1 bis 5		-39.141,99		43
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		13.675,00		9
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		29.982,44		2
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen davon Abschreibungen	0,00	0,00	-63	-63
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		-9
11. Zwischensumme Z7 bis 11		43.657,44		-60
12. Ergebnis vor Steuern		<u>4.515,45</u>		<u>-18</u>
13. Steuern vom Ertrag		<u>-7.580,64</u>		<u>-1</u>
14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag		-3.065,19		-19
15. Auflösung von Gewinnrücklagen Auflösung freie Rücklage		3.065,19		19
16. Bilanzgewinn/-verlust		<u>0,00</u>		<u>0</u>

Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den Bestimmungen der §§ 189 ff UGB erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.

Der Jahresabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2023.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2023 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung bewertet. Für Zugänge des zweiten Halbjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und sofort als Abgang behandelt.

Die Abschreibungssätze sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen und wurden für gewerbliche Schutzrechte und

ähnliche Rechte mit 18,2 bis 50 %, für Bauten auf fremdem Grund mit 14,3 bis 25 % und für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 10 bis 66,7 % angesetzt.

Eine Abwertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das Geschäftsjahr 2023 beträgt Euro 852.242,64 (im Vorjahr Euro 794.765,34). Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen der nächsten vier Jahre beläuft sich auf Euro 3.636.828,48 (im Vorjahr Euro 2.566.727,92). Die Erhöhung ergibt sich aus der Verlängerung des Mietvertrages bis 31.12.2027.

Tabelle 1: Finanzanlagevermögen 2023

	Anschaffungs-		Kurswert	Buchwert
	datum	kosten	31.12.2023	31.12.2023
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	893.050,00	858.202,50
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	188.041,80	183.062,50
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	264.568,20	257.562,50
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	810.619,30	555.253,76
		1.943.959,56	2.156.279,30	1.854.081,26

Da der Anstieg der Kurswerte nicht von Dauer war, wurde auf eine Aufwertung zum 31.12.2023 verzichtet.

Tabelle 2: Finanzanlagevermögen 2022

	Anschaffungs-		Kurswert	Buchwert
	datum	kosten	31.12.2022	31.12.2022
BAWAG-PSK				
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	858.202,50	858.202,50
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	183.062,50	183.062,50
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	257.562,50	257.562,50
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	753.468,67	555.253,76
		1.943.959,56	2.052.296,17	1.854.081,26

Umlaufvermögen

Die Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Tabelle 3: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<u>Zusammensetzung</u>	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
T-Mobile Austria GmbH	464.909,40	281.461,79
Österreichischer Rundfunk	333.157,20	317.079,60
Meta Platforms Ireland Limited vormals Facebook Ireland Ltd.	182.119,86	154.737,14
Hutchison Drei Austria GmbH	173.361,55	0,00
Canal+ Austria GmbH	69.624,00	0,00
A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	27.075,60	18.118,86
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	26.625,60	11.472,30
Google Ireland Limited	26.523,79	16.213,64
SKY Österreich Fernsehen GmbH	21.893,87	0,00
Amazon Transport Austria	19.835,28	0,00
Ontower Austria GmbH	14.066,24	0,00
Mass Response Service GmbH	13.617,30	0,00
Radio Austria GmbH	13.419,90	3.847,60
Life Radio GmbH & Co KG	13.247,40	0,00
Hermes Logistik GmbH	12.780,61	0,00
Antenne Salzburg GmbH	11.419,41	0,00
Twitter International Unlimited Company	10.597,39	0,00
kabelplus GmbH	8.569,98	13.746,44
Link Mobility Austria GmbH	2.865,60	18.290,15
Österreichische Post AG	0,00	38.820,46
Commatis GmbH	0,00	34.142,16
Online-Magazin GesmbH	0,00	21.320,32
diverse Debitoren (< 10.000,00)	150.670,80	95.572,46
Zwischensumme	1.596.380,78	1.024.822,92
Einzelwertberichtigungen	-243.177,29	-49.046,32
	1.353.203,49	975.776,60

Die Einzelwertberichtigungen betreffen im Wesentlichen Forderungen auf Basis des Kommunikationsplattformen-Gesetzes, welches infolge eines EuGH-Urteil für unionrechtswidrig erklärt wurde, allerdings noch bis 17.02.2024 in Kraft bleibt (siehe dazu Kapitel VI).

Die **sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Sonstige Forderungen

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
Forderungen gegenüber Bund aus Abwicklung Kommunikationsplattformen Gesetz	260.000,00	0,00
noch nicht abgerechnete Leistungen	214.504,68	79.393,08
Forderungen gegenüber Bund aus AT-Alert	149.948,82	0,00
Forderungen gegenüber Bund aus Zuschuss Anlaufkosten Qualitätsjournalismus	100.000,00	0,00
Forderungen gegenüber Bund aus Zuschuss Anlaufkosten Medientransparenzgesetz	80.000,00	0,00
Forderungen gegenüber Bund aus Netzsicherheitsbeitrag	67.896,75	10.896,50
Nachverrechnung Finanzierungsbeitrag Post	29.283,67	0,00
Verrechnungskonto Betriebsrat	18.900,00	18.000,00
Kauttionen	251,50	251,50
debitorische Kreditoren	0,00	993,03
	920.785,42	109.534,11

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von Euro 194.498,77 im Folgejahr zahlungswirksam (im Vorjahr Euro 21.775,89).

Der Anstieg bei den noch nicht abgerechneten Leistungen ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass Vorleistungen für die Frequenzauktion 2024 getätigt wurden.

Die **Fristigkeit der Forderungen** stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 5: Fristigkeit der Forderungen

	Summe		davon mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro	Euro	Euro
Forderungen aus L&L	1.353.203,49	975.776,60	0,00	0,00
sonstige Forderungen	920.785,42	109.534,11	20.005,91	57.617,19
	2.273.988,91	1.085.310,71	20.005,91	57.617,19

Der unter dem Posten **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
Konto Bank Austria 696 170 117	2.200.000,00	100,00
Konto Bank Austria 696 170 109	578.125,01	2.099.475,44
Konto Bawag 9.663.936	213.826,24	1.046.746,00
Konto Erste Bank 286-385-546/00	74.671,93	76.793,68
Konto Erste Bank 286-385-546/04	4.891,76	4.171,41
Konto Erste Bank 292-312-809/09	2.249,48	25,80
Kassa	1.747,50	3.033,68
Konto Raiffeisen 25.008.640	784,96	641,72
Konto Bank Austria 10 006 339 112	0,00	20.000,00
	<hr/> 3.076.296,88	<hr/> 3.250.987,73

Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen betreffend in Folgejahren in Anspruch zu nehmende Leistungen, wie z. B. Service- und Wartungsverträge, Mietverträge und Besuch von Veranstaltungen.

Treuhandkonten Fonds

Die Treuhandkonten Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 7: Treuhandkonten Fonds

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
Privatrundfunkfonds	13.746.570,71	17.457.392,20
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	12.803.466,36	20.000.628,96
Fernsehfonds Austria	6.674.154,78	6.104.027,45
Digitalisierungsfonds	1.609.894,36	1.738.296,60
Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	696.615,00	1.692.880,61
Fonds zur Förderung zum Schutz Minderjähriger	138.044,95	103.015,00
Förderung der Selbstkontrolle der Presse	269,05	67.434,37
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	34,92	152,62
	<hr/> 35.669.050,13	<hr/> 47.163.827,81

Die Differenz zwischen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten resultiert aus der Jahresabrechnung der Verwaltungskosten der Fonds durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR). Die RTR erhält unterjährig Akontozahlungen der Fonds, am Jahresende erfolgt die Abrechnung gemäß den anteilig angefallenen Verwaltungskosten; ein etwaiger Überschuss oder eine Unterdeckung durch die Akontozahlungen wird unter den Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen. Im Geschäftsjahr wird daher eine zusätzliche Verbindlichkeit in Höhe von Euro 381.302,53 (2022 Euro 206.716,98) unter den Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen.

Siehe dazu auch Punkt VII. Förderungen.

Eigenkapital

Der Stand der gebundenen Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2023 Euro 1.924,59 (im Vorjahr Euro 1.924,59). Der Stand der Gewinnrücklage beträgt per 31.12.2023 Euro 46.125,51 (im Vorjahr Euro 49.190,70). Der Rückgang im Jahr 2023 resultiert aus dem Verlust in der Sparte der Tätigkeiten nach dem Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPIG) und Gewinnen in der Sparte Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und in der Sparte der Tätigkeiten nach § 35a KOG – Aufsicht Video-Sharing-Plattform-Anbieter; der Verlust wurde durch eine Teilauflösung der Gewinnrücklage gedeckt.

Siehe dazu folgende Aufstellung:

Tabelle 8: Eigenkapital

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2022</u>
Stammkapital zum 31.12.		3.633.641,71		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31.12.		1.924,59		1.924,59
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 1.1. – 31.12.	0,00		5.588,94	
Verlust aus Aufgaben gem. § 35a KOG, 1.1. – 31.12.	0,00		13.361,62	
Verlust aus Aufgaben gem. KoPIG, 1.1. - 31.12.	42.599,10		0,00	
= Verlust laufendes Jahr gesamt	<u>42.599,10</u>		<u>18.950,56</u>	
Auflösung Kapitalrücklage	-42.599,10		-18.950,56	
Gewinn aus Aufgaben gem. SVG, 1.1. – 31.12.	18.445,83		0,00	
Gewinn aus Aufgaben gem. § 35a KOG 1.1.-31.12	21.088,08		0,00	
= Gewinn laufendes Jahr gesamt	<u>39.533,91</u>		<u>0,00</u>	
Zuführung Gewinnrücklage	-39.533,91		0,00	
Auflösung Gewinnrücklage	-3.065,19		0	
Gewinnrücklage zum 31.12.		46.125,51		49.190,70
Gewinnvortrag	0,00		0,00	
Bilanzgewinn		0,00		0,00
==> Eigenkapital zum 31.12.		3.681.691,81		3.684.757,00

Sonderposten Investitionszuschuss

Die Entwicklung des im Jahr 2018 im Zusammenhang mit der Verlängerung des Mietvertrages am Unternehmensstandort gewährten Baukostenzuschusses seitens des Vermieters ist nachfolgender Darstellung zu entnehmen.

Tabelle 9: Investitionszuschuss

	Buchwert 01.01.2023	Zugang	Auflösung	Umbuchung	Buchwert 31.12.2023
Baukosten	24.846,69	0,00	24.846,69	0,00	0,00
Summe Investitions- zuschüsse	24.846,69	0,00	24.846,69	0,00	0,00

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Tabelle 10: Zusammensetzung der Rückstellungen

	Stand	Verbrauch	Auflösung	Neubildung	Stand
	01.01.2023				31.12.2023
	Euro				Euro
1. Rückstellung für Abfertigungen	190.050,00	99.649,88	0,00	11.249,88	101.650,00
2. sonst. Rückstellungen					
Rechts- und Beratungskosten	28.750,00	29.103,50	0,00	26.853,50	26.500,00
nicht konsumierte Urlaube	401.340,00	401.340,00	0,00	438.620,00	438.620,00
Mehrstunden	137.800,00	137.800,00	0,00	161.400,00	161.400,00
ausstehende Eingangsrechnungen	57.245,00	45.265,89	11.369,11	205.965,93	206.575,93
Dienstnehmerprämien	112.142,40	0,00	0,00	32.028,01	144.170,41
	737.277,40	613.509,39	11.369,11	864.867,44	977.266,34
	927.327,40	713.159,27	11.369,11	876.117,32	1.078.916,34

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Anlehnung an die Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechenzinsfuß von -0,76 % (Vorjahr -0,76%) ermittelt. In der Berechnung ist ein aktueller Gehaltstrend berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 11: Zusammensetzung sonstiger Verbindlichkeiten *

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
Gutschriften an Telekommunikationsunternehmen	1.251.361,94	668.602,92
Gutschriften an Rundfunkveranstalter	517.572,53	500.676,91
Finanzamt Österreich	457.993,40	491.733,80
Gebietskrankenkasse	253.645,49	224.908,95
Verrechnung Dienstnehmer	174.353,86	170.003,54
kreditorische Debitoren	112.019,28	95.230,97
Stadtkasse	23.415,23	22.287,86
Verrechnung Bund	3.310,26	1.719,76
Kautionen Mitarbeiter	350,00	280,00
Radiopreis	105,87	0,00
Gutschriften an Kommunikations Plattformen Diensteanbieter	0,00	80.606,96
Gutschriften an Postdiensteanbieter	0,00	15.772,99
	<hr/>	<hr/>
	2.794.127,86	2.271.824,66

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von Euro 909.513,85 (im Vorjahr Euro 908.934,15) im Folgejahr zahlungswirksam.

Treuhandverpflichtungen

Zu Treuhandverpflichtungen Fonds siehe Punkt VIII. Förderungen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Tabelle 12: Umsatzerlöse

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Erlöse Finanzierungsbeitrag	10.573.642,25	9.272.215,02
nachzutragende Gutschriften	-1.768.934,47	-1.265.659,78
Zuschüsse Bund Regulierung	6.896.965,90	5.608.769,72
Erlöse Fonds	2.308.075,47	1.747.173,02
Erlöse gem. Signatur- und Vertrauensdienstegesetz	181.351,12	149.655,54
Erlöse aus AT-Alert	149.948,82	0,00
Erlöse aus Netzsicherheitsbeirat	67.896,75	10.896,50
Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	17.961,48	21.807,93
	<hr/> 18.426.907,32	<hr/> 15.544.857,95

Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Im Berichtsjahr wurden im Wesentlichen bereits gebrauchte Elektronikgeräte (Handy, Notebooks, etc.) an Beschäftigte veräußert.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Es werden im Wesentlichen Teilauflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten sowie für ausstehende Eingangsrechnungen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Erträge

Tabelle 13: Übrige sonstige betriebliche Erträge

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Kostenerstattungen	769.104,42	655.476,24
sonstige	3.915,49	31.706,42
	<hr/> 773.019,91	<hr/> 687.182,66

In der Position „Kostenerstattungen“ ist die Weiterverrechnung von Kosten in Höhe von Euro 632.834,00 (Vorjahr Euro 594.124,00) für die Prüfungskommission des Österreichischen Rundfunks enthalten, welche von der KommAustria beauftragt wird. Ebenfalls enthalten sind Weiterverrechnungen und Abgrenzungen entstandener Kosten im Bereich der Telekomregulierung in Höhe von Euro 136.235,91 (Vorjahr

Euro 60.382,81), welche voraussichtlich überwiegend in den Jahren 2024 und 2025 im Rahmen der Vergaben von Lizenzen an den Markt verrechnet werden.

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen in Höhe von Euro 11.249,88 (im Vorjahr Euro 32.450,00) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Euro 141.634,11 (im Vorjahr Euro 123.803,25) enthalten.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 14: Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Personenbezogene Aufwendungen		
Diäten	11.779,83	8.052,50
Personalbereitstellung	272.134,64	208.670,59
Aufwand für TKK/KOA	850.665,48	739.146,52
Aufsichtsratsvergütungen	16.590,00	15.600,00
Aus- und Fortbildung	77.236,60	86.412,08
Reiseaufwand (Konferenzen)	165.792,29	82.872,15
	<u>1.394.198,84</u>	<u>1.140.753,84</u>
Miet- und Verwaltungsaufwand		
Miete und Betriebskosten	991.988,64	820.395,16
Versicherungen	23.905,56	22.321,15
Wartung IT, technisches Equipment	484.715,95	389.188,42
Fuhrpark (Messfahrzeug)	14.267,27	13.880,42
Telefon Gesprächsgebühren	67.147,43	58.074,95
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken	172.239,05	158.810,32
Pflichteinschaltungen	94.401,04	57.129,49
Büromaterial, Drucksorten	5.497,11	8.866,25
Reinigung und Instandhaltung	154.569,26	126.796,20
Porto und Transportgebühren	24.383,56	27.373,10
Sonstiges	310.534,92	98.463,38
	<u>2.343.649,79</u>	<u>1.781.298,84</u>
Informationsarbeit		
Call Center	23.827,89	19.562,24
RTR Publikationen	148.032,80	140.425,05
Studien	180.558,03	127.511,00
Medienbeobachtung	43.656,70	42.102,44
Übersetzung	10.712,00	15.011,97
Großveranstaltungen und Werbeaufwand	66.777,49	112.102,05
Repräsentation	26.391,15	21.836,25
Mitgliedschaften und Förderungen	141.318,00	131.905,42
	<u>641.274,06</u>	<u>610.456,42</u>
Externe Dienstleistungen		
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	92.642,50	82.435,68
Personal- und Organisationsberatung	307.888,41	82.208,13
IT-Dienstleistungen	77.189,60	161.915,00
Sonstige externe Dienstleistungen	344.863,77	194.685,22
	<u>822.584,28</u>	<u>521.244,03</u>
ORF-Prüfungskommission	632.834,00	594.124,00
SUMME	<u>5.834.540,97</u>	<u>4.647.877,13</u>

Wesentliche Veränderungen beim **sonstigen betrieblichen Aufwand** im Vergleich zum Vorjahr werden nachfolgend erläutert.

Personenbezogene Aufwendungen

Der Anstieg an personenbezogenen Aufwendungen ist im Wesentlichen durch die nach der Pandemie verstärkte Wiederaufnahme von Reisetätigkeiten und der Umstellung von einer Teilzeit- zu einer Vollanstellung eines KommAustria-Mitglieds bedingt.

Miet- und Verwaltungsaufwand

Der Anstieg an allen ortsbezogenen Kosten (Betriebskosten, Reinigung/Instandhaltung) ergibt sich aufgrund der hohen Inflation und den damit verbundenen gestiegenen Energiepreisen und der Anpassung der Büroräumlichkeiten an neue zusätzliche Aufgaben, welche zusätzliche Mitarbeiter:innen erfordern.

Kostensteigerungen im Bereich Wartung IT, technisches Equipment sind in erster Linie auf Investitionsmaßnahmen im Zuge der Digitalisierung und dadurch entstehende Wartungskosten zurückzuführen.

In der Position „Sonstiges“ sind vor allem einmalige Kosten enthalten (Forderungswertberichtigung der Sparte Kommunikationsplattformen-Gesetz – siehe dazu Punkt VI, Vergebührung des Mietvertrages).

Informationsarbeit

Die Verschiebungen bei der Informationsarbeit ergeben sich einerseits aus den Preissteigerungen und andererseits im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben, wodurch die Bereiche Studien und Publikationen angestiegen sind.

Externe Dienstleistungen

Der Anstieg in der Personal- und Organisationsberatung ist auf die gestiegene Personalsuche aufgrund neuer Tätigkeiten und dem Erfordernis von zusätzlichen Spezialist:innen zurückzuführen. Ebenso wurde in der RTR ein neues Gehaltssystem mit Hilfe einer Beratungsfirma entwickelt. Die sonstigen externen Dienstleistungen sind überwiegend durch die kommende Frequenzvergabe angestiegen. Demgegenüber stehen deutliche Reduktionen von IT-Dienstleistungen.

Die Aufwendungen für den Wirtschaftsprüfer setzen sich aus Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von Euro 21.000,00 (im Vorjahr Euro 18.600,00) und für andere Bestätigungsleistungen in Höhe von Euro 11.505,00 (im Vorjahr Euro 10.150,00) zusammen.

Die ORF-Prüfungskommission führte keine Sonderprüfungen durch.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die RTR ist gemäß § 16 Abs 4 KommAustria-Gesetz (KOG) von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegt aber mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG der Kapitalertragsteuer.

V. Fachbereiche „Telekommunikation und Post“ und „Medien“

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich den Fachbereichen „Telekommunikation und Post“ und „Medien“ wie folgt zuteilen:

Tabelle 15: Zuteilung der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Fachbereichen

Anmerk: hier kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

in TEuro	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	9.755	8.672	18.427
sonstige betriebliche Erträge	146	644	790
Personalaufwand	-7.464	-5.258	-12.722
Abschreibungen	-430	-268	-698
sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.007	-3.828	-5.835
Betriebsergebnis	0	-38	-38
Finanzergebnis	22	21	43
Ergebnis vor Steuern	22	-17	5
Steuern vom Ertrag	-4	-4	-8
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	18	-21	-3
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	-18	21	3
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Näheres dazu siehe Anlage GuV nach Sparten.

Der Fachbereich „Telekommunikation und Post“ ist in die Sparten Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, der Fachbereich „Medien“ in die Sparten Medien-Regulierung, Kommunikationsplattformen-Aufsicht, Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Rundfunkförderungsfonds und Fonds zur Förderung der Digitalen Transformation gegliedert.

VI. Kommunikationsplattformen-Aufsicht und Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht

Mit der KOG-Novelle 2021 wurden die Aufgaben der KommAustria und deren Unterstützung in administrativen Aufgaben durch die RTR erweitert.

Die Behörde hat Aufsichtsbefugnis und ist für die Einrichtung effektiver und transparenter Meldesysteme für Plattformen für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten verantwortlich. Es wurden Beschwerdemanagement-Systeme eingerichtet, sodass Nutzer:innen der Plattformen die Möglichkeit haben, Inhalte zu melden und allenfalls löschen zu lassen.

Die gesetzlichen Grundlagen zu Kommunikationsplattformen finden sich im Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPIG). Die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde und der Beschwerdestelle sowie die Finanzierungsbeiträge sind in § 8 KoPIG geregelt.

In einem EuGH-Urteil wurde das Kommunikationsplattformen-Gesetz 2023 für unionrechtswidrig erklärt, bleibt jedoch noch bis 17.02.2024 in Kraft; an seine Stelle tritt mit 17.02.2024 die Verordnung der EU, der Digital Service Act.

Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kommunikationsplattformen-Gesetz wurden seitens des Bundes für das Jahr 2023 Euro 89.312,64 der RTR zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten) wurde ein Teil-Betrag in Höhe von Euro 42.599,10 der Gewinnrücklage (einer anderen Sparte) aufgelöst (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

Bestimmungen für Video-Sharing-Plattform-Anbieter sind im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz 9b. Abschnitt, §§ 54c ff geregelt.

Die Beitragspflicht für Tätigkeiten der KommAustria und der RTR ist in § 35a KOG geregelt.

Im Berichtsjahr wurden für diese Tätigkeiten seitens des Bundes Euro 72.566,52 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten) wurde ein Betrag in Höhe von Euro 21.088,08 einer freien Rücklage zugeführt (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital), wodurch der Verlust der Vorjahre abgedeckt wurde.

VII. Förderungen

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 16: Entwicklung der Fondsverrechnung – FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		6.104.027,45
Einzahlungen		
Eingänge 2023	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2022	17.920,92	
Rückzahlung von Förderungen	50.541,46	13.568.462,38
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	105.806,15	
Verwaltungsaufwand 2023	-730.400,00	
Auszahlung Förderungen	-12.373.741,20	-12.998.335,05
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		6.674.154,78
offener Verwaltungsaufwand 2023 zur Rückzahlung in 2024		73.203,80
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023		6.747.358,58
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-56.542,00	
davon gebundene Mittel aus 2021	-230.442,00	
davon gebundene Mittel aus 2022	-748.637,33	
davon gebundene Mittel aus 2023	-5.480.853,82	-6.516.475,15
frei verfügbare Gelder in 2024		230.883,43

Tabelle 17: Entwicklung der Fondsverrechnung – Digitalisierungsfonds (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		1.738.296,60
Einzahlungen		
Eingänge 2023	500.000,00	
Nachzahlung/Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2022	42.883,56	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	542.883,56
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	16.738,12	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2023	-165.600,00	
Auszahlungen Förderungen 2023	-522.423,92	-671.285,80
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		1.609.894,36
offener Verwaltungsaufwand 2023 und Teilnahme RTR GmbH an Projekten zur Rückzahlung in 2024		74.133,65
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023		1.684.028,01
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-4.287,12	
davon gebundene Mittel aus 2021	-449.577,25	
davon gebundene Mittel aus 2022	-646.267,93	
davon gebundene Mittel aus 2023	-154.616,92	-1.254.749,22
frei verfügbare Gelder in 2024		429.278,79

Tabelle 18: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks
(in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		1.692.880,61
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2023	5.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2022	5.146,84	
Rückzahlung von Förderungen	2.600,84	
Zinsen Rückzahlung von Förderungen	14,44	5.007.762,12
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-4.695,10	
Verwaltungsaufwand 2023	-158.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2023	-5.841.332,63	-6.004.027,73
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		696.615,00
offener Verwaltungsaufwand 2023 zur Rückzahlung in 2024		13.918,71
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023		710.533,71
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2022	-145.872,13	
davon gebundene Mittel aus 2023	-536.437,20	-682.309,33
frei verfügbare Gelder in 2024		28.224,38

Tabelle 19: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		17.457.392,20
Einzahlungen		
Eingänge 2023	20.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	342.746,29	
Überhang Verwaltungskosten 2022	110.391,36	
Fehlüberweisungen 2023	13.247,40	20.466.385,05
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	91.975,64	
Verwaltungsaufwand 2023	-700.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2023	-23.569.182,18	-24.177.206,54
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		13.746.570,71
Rückzahlung Fehlüberweisungen in 2023		-13.247,40
offener Verwaltungsaufwand 2023 zur Rückzahlung in 2024		68.402,32
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2022		13.801.725,63
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2021	-126.250,00	
davon gebundene Mittel aus 2022	-1.986.436,70	
davon gebundene Mittel aus 2023	-10.952.691,77	-13.065.378,47
frei verfügbare Gelder in 2024		736.347,16

Tabelle 20: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung der digitalen Transformation (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		19.953.878,29
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2023	20.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2022	30.374,30	
Rückzahlung von Förderungen	189.325,00	20.219.699,30
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	267.169,35	
Verwaltungsaufwand 2023	-959.600,00	
Auszahlungen Förderungen in 2023	-26.692.986,82	-27.385.417,47
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		12.788.160,12
Anteil Verzinsung 2023		15.306,24
offener Verwaltungsaufwand 2023 zur Nachzahlung in 2024		151.644,05
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023		12.955.110,41
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2022	-16.762.574,50	
davon gebundene Mittel aus 2023	-7.120.763,50	
Dotierung 2024	20.000.000,00	
davon gebundene Mittel aus 2024	-6.597.703,50	-10.481.041,50
frei verfügbare Gelder in 2024		2.474.068,91

Die Darstellung der verfügbaren Gelder ergibt sich aufgrund des Einreichtermins für das Jahr 2024 laut Richtlinie und den damit verbundenen Auszahlungszeitpunkt im Jahr 2023 gemäß KOG. Daraus resultiert, dass es zum Bilanzstichtag bereits gebundene Mittel aus 2024 gibt.

Tabelle 21: Entwicklung der Fondsverrechnung – Förderung der Selbstkontrolle der Presse (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		67.434,37
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2023	150.000,00	
für Kontodeckung	700,00	150.700,00
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2023	-217.260,00	
Zinsen	-605,32	-217.865,32
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2022		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		269,05
Verbindlichkeit aus Kontodeckung		-700,00
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023		-430,95
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
frei verfügbare Gelder in 2024		-430,95

Tabelle 22: Entwicklung der Fondsverrechnung – Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		152,62
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2023	75.000,00	75.000,00
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2023	-74.860,00	
Zinsen/Spesen	-257,70	-75.117,70
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		34,92
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023		34,92
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
frei verfügbare Gelder in 2024		34,92

Tabelle 23: Fonds zur Förderung zum Schutz von Minderjährigen (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2022		103.015,00
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2023	83.730,60	83.730,60
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2023	-47.742,94	
Forderung aus Kontodeckung	-700,00	
Zinsen/Spesen	-257,71	-48.700,65
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		138.044,95
Forderung aus Kontodeckung		700,00
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2023		138.744,95
zugessagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		0,00
frei verfügbare Gelder in 2024		138.744,95

VIII. Post

Mit der KOG-Novelle 2010 wurde auch die Regulierung des Postmarktes neu geregelt (§ 17 Abs 3 KOG).

Die RTR fungiert im Bereich der Postangelegenheiten einerseits als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK), andererseits kommen ihr hier auch eigene Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Als Geschäftsstelle der PCK unterstützt die RTR diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der RTR betreffend Postangelegenheiten werden in § 38 Postmarktgesetz (PMG) festgelegt. Danach hat die RTR alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das PMG und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, sofern hierfür nicht die PCK gemäß § 40 PMG zuständig ist. Eigene Aufgaben nimmt die RTR im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für diese Tätigkeiten wurde seitens des Bundes für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von Euro 258.815,60 zur Verfügung gestellt. Siehe dazu Anlage GuV nach Sparten.

IX. Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste

Für die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche und Finanzierung der Elektronischen Signatur bis 2015 wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 208/2016) erhält die RTR seitens des Bundes jährlich einen Kostenersatz von Euro 115.000,00 (valorisiert ab 2017). Im Berichtsjahr entsprach dies einem Betrag von Euro 138.851,12.

Aufgrund des Ergebnisses (siehe dazu Anlage GuV nach Sparten) wurde ein Betrag in Höhe von Euro 18.445,83 einer freien Rücklage zugeführt (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

X. Netzsicherheitsbeirat

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen nach § 45 TKG 2021 „Hochrisikolieferanten“, BGBl. I Nr. 190/2021 in Verbindung mit der „Verordnung, mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen gemäß § 45 Abs. 12 TKG 2021 erlassen wird“, BGBl. II Nr. 393/2022 ist das Unternehmen seit 2022 (auch) für die administrative Abwicklung des Fachbeirats für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen zuständig.

Diese Tätigkeiten sind innerhalb der Sparte Telekomregulierung angesiedelt; im Berichtsjahr sind Kosten in Höhe von Euro 67.896,75 entstanden. Die RTR hat zum Zweck des Kostenersatzes dem Bundesminister für Finanzen jährlich bis zum 30. April des Folgejahres über die angefallenen Kosten zu berichten.

XI. AT-Alert

Gemäß § 125 Abs 4 TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 182/2023 ist die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Mitwirkung bei der Einrichtung und dem Betrieb eines öffentlichen Warnsystems („AT-Alert“) verpflichtet.

Die der RTR für im Rahmen des Warnsystems übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten sind gemäß § 125 Abs 6 leg. cit. jährlich jeweils auf Antrag vom Bundesminister für Inneres zu ersetzen. In diesem Berichtsjahr belaufen sich die Aufwendungen auf Euro 149.948,82.

XII. Angaben über Organe und Arbeitnehmer:innen

Im Geschäftsjahr 2023 waren durchschnittlich 144 Angestellte (im Vorjahr 126) ohne Berücksichtigung von Wochenschutz und Karenzen beschäftigt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2023 waren:

- Mag. Dr. Klaus Steinmaurer (Fachbereich Telekommunikation und Post), Wien, bestellt bis 30.06.2024
- Mag. Wolfgang Struber (Fachbereich Medien), Wien, bestellt bis 31.08.2027

Die seitens der RTR aufgewendeten laufenden Bezüge fix und variabel der im Jahr 2023 aktiven Mitglieder der Geschäftsführung setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 24: Bezüge der Geschäftsführung der RTR

	laufende Bezüge
Dr. Klaus Steinmaurer	170.000,04
Mag. Wolfgang Struber	175.000,00

Für Sachbezüge wurden für Dr. Steinmaurer Euro 661,08 und für Mag. Struber Euro 661,08 verbucht. Der Ansatz für Pensionskasse betrug im Jahr 2023 für Dr. Steinmaurer Euro 17.000,04 und für Mag. Struber Euro 17.499,96. Die Höhe des maximal zu erreichenden variablen Bezuges für Dr. Steinmaurer wurde mit Euro 25.500,01 angesetzt.

Die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge per 31.12.2023 betrugen für Dr. Steinmaurer Euro 2.611,12 und für Mag. Struber Euro 2.693,41.

Im gegenständlichen Jahr gab es keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungsübernahmen für Geschäftsführung oder Mitglieder des Aufsichtsrates.

In den **Aufsichtsrat** waren im Jahr 2023 berufen:

- Andreas Rudas, Vorsitzender
- Mag. Sabine Joham-Neubauer, Stellvertreterin
- Dr. Matthias Traimer
- DI Dr. Andreas Weber – bis 02.07.2023
- DI Helmut Leopold – seit 01.12.2023
- Mag. Dipl.-Ing. Georg Donaubauer (Telekom-Control-Kommission)
- Mag. Michael Ogris (KommAustria)
- Mag. Sandra Fössl (Arbeitnehmervertreterin)
- Mag. Susanne Forisz (Arbeitnehmervertreterin)
- Mag. Ludwig Schwab (Arbeitnehmervertreter)

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2023 betragen Euro 16.590,00 (im Vorjahr Euro 15.600,00).

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Wien, 02.04.2024

Dr. Klaus M. Steinmaurer

Mag. Wolfgang Struber

Anlagenpiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs-/Herstellkosten					Stand 31.12.2023	Kumulierte Abschreibungen					Stand 31.12.2023	Buchwerte		
	Stand 1.1.2023	Zugänge	davon Zinsen	Umgliederungen	Abgänge		Stand 1.1.2023	Zugänge/Ab- schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge		Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€	€		€	€	€	€	€		€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	3.609.360,01	216.122,36	0,00	0,00	437,50	3.825.044,87	2.686.747,62	436.075,36	0,00	0,00	437,50	3.122.385,48	922.612,39	581.236,30	
2. geleistete Anzahlungen	22.541,55	78.350,33	0,00	0,00	0,00	100.891,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.541,55	222.314,97	
	<u>3.631.901,56</u>	<u>294.472,69</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>437,50</u>	<u>3.925.936,75</u>	<u>2.686.747,62</u>	<u>436.075,36</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>437,50</u>	<u>3.122.385,48</u>	<u>945.153,94</u>	<u>803.551,27</u>	
II. Sachanlagen															
1. Bauten auf fremdem Grund	801.175,72	63.427,29	0,00	0,00	5.087,10	859.515,91	761.409,24	46.813,95	0,00	0,00	5.087,10	803.136,09	39.766,48	56.379,82	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.765.294,58	232.701,42	0,00	0,00	127.805,69	1.870.190,31	1.373.991,84	200.758,42	0,00	0,00	127.284,22	1.447.466,04	391.302,74	422.724,27	
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	39.962,13	0,00	0,00	39.962,13	0,00	0,00	39.962,13	0,00	0,00	39.962,13	0,00	0,00	0,00	
4. Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<u>2.566.470,30</u>	<u>336.090,84</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>172.854,92</u>	<u>2.729.706,22</u>	<u>2.135.401,08</u>	<u>287.534,50</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>172.333,45</u>	<u>2.250.602,13</u>	<u>431.069,22</u>	<u>479.104,09</u>	
III. Finanzanlagen															
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.943.959,56	0,00	0,00	0,00	0,00	1.943.959,56	89.878,30	0,00	0,00	0,00	0,00	89.878,30	1.854.081,26	1.854.081,26	
	<u>8.142.331,42</u>	<u>630.563,53</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>173.292,42</u>	<u>8.599.602,53</u>	<u>4.912.027,00</u>	<u>723.609,86</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>172.770,95</u>	<u>5.462.865,91</u>	<u>3.230.304,42</u>	<u>3.136.736,62</u>	



Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2023 gemäß § 243 UGB der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Darstellung der Lage der Gesellschaft

Mit Inkrafttreten des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Gesellschaft (vormals Telekom Control GmbH) mit 01.04.2001 in die neu gegründete Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) verschmolzen. Außerdem wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet, für die die RTR auch als Geschäftsapparat zur Verfügung steht.

Aufgaben der RTR

Die Aufgaben der RTR sind in § 17 KOG, in der Fassung von Dezember 2023, geregelt.

Der **Fachbereich Medien** der RTR bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien, der elektronischen audiovisuellen Medien, der Kommunikationsplattformen und Video-Sharing-Plattformen und de lege ferenda im Bereich des Urheberrechts und ist außerdem im Bereich der Förderungsverwaltung tätig. Unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien ist die RTR für die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem FERNSEHFONDS AUSTRIA, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks und dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zuständig.

Im **Fachbereich Telekommunikation und Post (TKP)** fungiert die RTR als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK); darüber hinaus kommen ihr auf Basis des Telekommunikationsgesetzes 2021 hoheitliche Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Zudem fungiert die RTR als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK) und hat auch im Postbereich auf Grundlage des Postmarktgesetzes (PMG) hoheitliche Zuständigkeiten. Überdies hat der Fachbereich Telekommunikation und Post in beiden Bereichen die Funktion als gemäß dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz benannte Schlichtungsstelle inne. Weiters obliegt der RTR unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG), der Vorsitz des Fachbeirats für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen sowie seit dem Berichtsjahr die Einführung eines Public Warning Systems.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Finanzierung der RTR

Die Finanzierung der RTR (§§ 34 ff KOG) erfolgt einerseits durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors und andererseits aus Mitteln der Republik Österreich, die einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde zu leisten hat. Im Jahr 2023 stellte der Bund folgende Beträge zur Verfügung:

- Euro 3.102.532,74 für die Telekomregulierung,
- Euro 258.815,60 für die Postregulierung,
- Euro 2.933.738,40 für die Medienregulierung (enthalten sind Euro 55.820,40 für den Aufgabenbereich Medienkompetenz sowie Euro 366.000,00 für den Aufgabenbereich nach dem Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz),
- Euro 89.312,64 für die Kommunikationsplattformen-Aufsicht und
- Euro 72.566,52 für die Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht.

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz (SVG) erfolgt über einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von Euro 115.000,00. Inclusive der Valorisierung wurde 2023 ein Betrag von Euro 138.851,12 zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Aufgaben laut TKG 2021 betreffend den Netzsicherheitsbeirat und das Public Warning System (AT-Alert) werden im Nachhinein auf Antrag vom Bund beglichen. Im Jahr 2023 beliefen sich die Aufwände des Netzsicherheitsbeirates auf EUR 67.896,75 und von AT-Alert auf EUR 149.948,82.

Analyse des Geschäftsverlaufs

Geschäftsverlauf in der RTR allgemein

Mit Dezember 2023 hat die RTR eine neue Eigentümervertreterin im Bundeskanzleramt erhalten.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat sich aufgrund eines unerwarteten Todesfalles geändert. Die Neubesetzung wurde im Dezember 2023 vorgenommen.

In den letzten Jahren ist die RTR personell stark gewachsen und wird weiter wachsen. Aus diesem Grund wurde – unter anderem gemeinsam mit externen Beratern – das Gehaltsmanagement überarbeitet, welches marktgerechte Entlohnung, Fairness, Vergleichbarkeit, Transparenz bei Gehaltsentscheidungen, Belohnen von besonderem Engagement sowie das Aufzeigen von Entwicklungsperspektiven verstärkt ermöglichen soll.

Auch wurden vorbereitende Maßnahmen für die Einführung des Elektronischen Akt des Bundes (ELAK) getroffen.

Aufgrund der anhaltenden allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hat das Unternehmen davon Abstand genommen den Bürostandort zu verändern und den bestehenden Mietvertrag bis Ende 2027 verlängert. Dadurch ist es notwendig geworden, das Bürokonzept anzupassen. Teilbereiche der RTR wurden bereits auf

Desk-Sharing umgestellt, weitere diesbezügliche Maßnahmen sind für das Jahr 2024 vorgesehen.

Geschäftsverlauf im Fachbereich Telekommunikation und Post

Bereits im Jahr 2020 wurden an den Organisationsstrukturen des Fachbereichs Telekommunikation und Post (TKP) Anpassungen vorgenommen. Um den zum Teil neuen Anforderungen an die Regulierung zu genügen, war eine mehr projekt- und themenbezogene Ausrichtung der Organisation und Verschlankung der zweiten Führungsebene geboten. Ergänzende Einsparungspotenziale konnten auch im Budget 2023 realisiert werden, auch wenn aufgrund der Gehaltsteigerungen im Hinblick auf die Inflationsabgeltung der relevanten Kollektivverträge die Personalkosten nominell anstiegen. Zu erwähnen ist in diesem Kontext, dass mittel- und langfristige Potenziale, neue Anforderungen und Aufgaben, insbesondere aufgrund (von Novellierungen) des Telekommunikationsgesetzes 2021 im Vordergrund standen und weiterhin stehen (z. B. die geplante Einrichtung der KI-Servicestelle bei der RTR).

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten beiden 5G-Auktionen und der Vergabe von zwei aus drei 5G-Frequenzbändern richtete sich die Aufmerksamkeit der Behörde 2023 in diesem Bereich auf die finalen **Vorbereitungen der Vergabe des nächsten 5G-Bandes (26 GHz) und Teilbereiche des 3600-MHz-Bandes (regionale Frequenzen)**. Im Jahr 2023 wurden diesbezüglich zwei Verordnungen erlassen sowie eine weitere **öffentliche Konsultation** durchgeführt und die Ausschreibung der Frequenznutzungsrechte veröffentlicht.

Weitere Schwerpunkte waren die **Überprüfung der 5G-Versorgungsaufgaben**, die **Unterstützung des Sektors beim 5G-Rollout**, die **Anwendung der infrastrukturellen Bestimmungen** und die **wettbewerbsrechtliche Prüfung einer Netzkooperation** zwischen der Hutchison Drei Austria GmbH und der T-Mobile Austria GmbH.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete auch 2023 das Thema **Cybersecurity – Sicherheit und Integrität von Netzen**, insbesondere im Zusammenhang mit 5G und in Verbindung mit dem gemäß § 46 TKG 2021 eingerichteten Netzsicherheitsbeirat. Die Vorbereitung bzw. Ausarbeitung des Wahrnehmungsberichts war in diesem Bereich im Jahr 2023 ein Arbeitsschwerpunkt.

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags unterstützte der Fachbereich TKP auch im Jahr 2023 Bundesstellen mit seiner Expertise. Durch das TKG 2021 erlangten sowohl RTR als auch TKK eine Reihe von **neuen Verordnungsermächtigungen**, die im Jahr 2023 in die Umsetzung bzw. Vorbereitung gingen.

Im Bereich der **Postregulierung** lagen im Jahr 2023 die Schwerpunkte auf der **Durchführung von Schlichtungsverfahren aufgrund des anhaltenden Wachstums der Paketmengen** sowie auf der **Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der Österreichischen Post AG** als Universaldienstbetreiber.

Die wichtigste Tätigkeit im internationalen Bereich waren im Jahr 2023 die **Begleitung neuer Gesetzesinitiativen** und die gesetzlich vorgesehene und aktive **Mitwirkung beim**

Body of European Regulators for Electronic Communications – BEREC (Bereich Telekom)
und der European Regulators Group for Postal Services – ERGP (Bereich Post).

Geschäftsverlauf im Fachbereich Medien

Im Fachbereich Medien war einer der Schwerpunkte die Implementierung neuer regulatorischer Aufgaben als Geschäftsapparat für die KommAustria im Bereich des **Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG)**. Weiters standen Adaptierungen und die Unterstützung bei der Implementierung des neuen Förderfonds, geregelt durch das **Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G)**, am Plan.

Aufgrund des novellierten Gesetzes zur **Medientransparenz** war eine neue Transparenzdatenbank aufzusetzen. In dieser Datenbank sind nicht nur die Werbespendings zu erfassen, sondern die kompletten Sujets: Printsujets sowie Radio- und Videospots sollen inhaltlich abgebildet und abrufbar sein. Die Funktionalität dieser Datenbank weicht erheblich vom bestehenden System ab.

Mit der Veröffentlichung von Studien nach Maßgabe des § 20 KOG, z. B. zum Thema Künstliche Intelligenz in den Medien, oder zur Beobachtung der Reichweite des digitalen Radios DAB+, der erstmaligen Veröffentlichung eines Online Audio Monitors sowie der Fortsetzung der Reihe „Bewegtbildstudie“ und mit Informationsveranstaltungen wurde den gesetzlichen Aufträgen nachgekommen. Dazu zählt auch die Veröffentlichung des Medienkompetenzberichts und der Studie „Digital Skills Austria“.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle der KommAustria wurde die Rechtsabteilung Medien der RTR neben ihrer laufenden Aufgabenerfüllung im Bereich von AMD-G, PrR-G, ORF-G und TKG 2021 im Jahr 2023 neu mit Tätigkeiten nach dem TiB-G betraut, wobei der Start der Aufgabenerfüllung nach dem TiB-G insbesondere Abstimmungen mit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) erfordert hat. Darüber hinaus waren ab dem jeweiligen Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen bereits zahlreiche Vorbereitungsarbeiten für im Jahr 2024 schlagend werdende Neuerungen (z. B. Änderungen des MedKF-TG, Novellierung des ORF-G) zu erledigen.

Die Vorbereitungen für die nach dem novellierten ORF-G u. a. vorgesehenen neuen Aufgaben der Wirtschaftsaufsicht betrafen neben der Rechtsabteilung Medien auch die Abteilung Wirtschaft Medien, die Vorbereitungen für die geänderten Meldepflichten nach dem MedKF-TG insbesondere auch den Bereich IT.

Zur Festlegung der Eingabemodalitäten und Vereinheitlichung der neuen Bekanntgabepflichten wurde von der KommAustria am 29.09.2023 bereits die MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 samt Erläuterungen erlassen.

Im Rahmen der laufenden Tätigkeiten sind für das Jahr 2023 neben der Verfahrensführung für die KommAustria (Rechtsabteilung Medien und Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement) insbesondere auch nationale und internationale Frequenzplanungen (Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement) zu erwähnen.

Die **Förderabwicklung** in der RTR ist ein über die Jahre historisch gewachsenes System. Nach der Einführung des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation im Jahr 2022 bestehen nun fünf etablierte Förderungen, die von der RTR verwaltet werden. Zusätzlich unterstützte die Förderabteilung die KommAustria administrativ bei der Verwaltung der Presse- und Publizistikförderung sowie bei der Implementierung der neu hinzugekommenen Qualitäts-Journalismus-Förderung. In der Abteilung ergaben sich durch diese Einführung strukturelle Anforderungen, die eine Fokussierung auf Personal, Prozesse und IT-Systeme zur Folge hatten. Daher wurden Digitalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit digitalen Förderansuchen weiterentwickelt.

Der Andrang auf den **Fonds zur Förderung der digitalen Transformation** hielt im Jahr 2023 weiter an und zeigte, dass eine Absicherung einer eigenständigen Medienlandschaft im digitalen Zeitalter besonders wichtig ist. Die eingereichten Projekte machten deutlich, dass mit Hochdruck daran gearbeitet wird, sich für die digitale Gegenwart und Zukunft fit zu machen und mithilfe von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz neue Angebote, Verbreitungswege sowie effiziente Produktionsverfahren und moderne Arbeitsplätze zu entwickeln. Österreichische Medieninhalte, insbesondere auch regionale Inhalte müssen weiterhin verfügbar bleiben und mit der digitalen Wettbewerbsfähigkeit internationaler Konzerne mithalten können.

Mit dem Filmstandortgesetz 2023 wurde die Zuständigkeit des **FERNSEHFONDS AUSTRIA** für Fernsehproduktionen neu definiert. Die „klassische“ Herstellungsförderung wurde um die Förderschiene „Exzellenzbonus“ ergänzt. Infolgedessen wurde ein zusätzlicher Einreichtermin im Mai 2023 etabliert. Durch die Einführung des Exzellenzbonus wurden interne Prozesse und Richtlinien adaptiert. Die Abwicklung der um rund 50 % mehr eingereichten Projekte als in den Jahren zuvor nahm umfangreiche Ressourcen in Anspruch.

Weitere wichtige Arbeitsschwerpunkte im Fachbereich Medien waren:

- Etablierung und Herstellung des Einverständnisses mit der KommAustria bezüglich eines einheitlichen Plans für das Kompetenzzentrum RTR Medien
- Aufgabenerfüllung im Bereich der Kommunikationsplattformen und Video-Sharing-Plattformen
- Aufgabenerfüllung im Bereich des AMD-G, PrR-G, ORF-G und TKG 2021
- Aufgabenerfüllung im Bereich der Beschwerdestelle des Fachbereichs Medien
- Wahrnehmung der Vertretung bei internationalen Einrichtungen (European Regulators Group for Audiovisual Media Services – ERGA, European Platform of Regulatory Authorities – EPRA etc.)

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) ist gemäß § 16 Abs 1 KommAustria-Gesetz (KOG) nicht gewinnorientiert. Eine Analyse ergebnisorientierter finanzieller Leistungsindikatoren ist nicht vorgesehen. In den folgenden Tabellen finden sich die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur der RTR.

Tabelle 1: Kapitalstrukturanalyse

Kapitalstrukturanalyse	2023	2022
Eigenmittelquote (URG)	8,3%	6,7%
<u>Eigenmittel (URG)</u>	3.681.691,81	3.684.757,00
Gesamtkapital	44.334.285,72	54.893.847,95
Eigenmittel (URG)		
Eigenkapital	3.681.691,81	3.684.757,00
	<u>3.681.691,81</u>	<u>3.684.757,00</u>
Gesamtkapital		
Gesamtkapital lt. Bilanz	44.334.285,72	54.918.694,64
abzgl. nicht mit den Vorräten saldierte Anzahlungen	0,00	0,00
abzgl. Sonderposten Investitionszuschuss	0,00	-24.846,69
	<u>44.334.285,72</u>	<u>54.893.847,95</u>
Fiktive Schuldentilgungsdauer (URG)	2,5	0,8
<u>Fremdkapital</u>	1.525.944,37	587.558,43
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	602.177,58	754.698,33
Fremdkapital		
Rückstellungen	1.078.916,34	927.327,40
Verbindlichkeiten	3.523.324,91	2.911.218,76
abzgl. Liquide Mittel	-3.076.296,88	-3.250.987,73
	<u>1.525.944,37</u>	<u>587.558,43</u>
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)		
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.065,19	-18.950,56
zuzgl. Abschreibungen	698.763,17	748.697,80
zuzgl. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	521,47	576,00
abzgl. Zuschreibungen vom Anlagevermögen	0,00	0,00
abzgl. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-5.641,87	-8.074,91
Erhöhung/Verminderung langfristiger Rückstellungen	-88.400,00	32.450,00
	<u>602.177,58</u>	<u>754.698,33</u>

Tabelle 2: Liquiditätsanalyse	2023	2022
Working Capital Ratio	122,84%	124,01%
<u>Umlaufvermögen + Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	5.528.498,97	4.524.562,41
kurzfristige Passiva	4.500.591,25	3.648.496,16
Dynamischer Verschuldungsgrad	553,59%	160,45%
<u>Effektivverschuldung</u>	1.525.944,37	587.558,43
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	275.645,26	366.195,42
Effektivverschuldung		
Rückstellungen	1.078.916,34	927.327,40
Verbindlichkeiten	3.523.324,91	2.911.218,76
- liquide Mittel	-3.076.296,88	-3.250.987,73
	<u>1.525.944,37</u>	<u>587.558,43</u>
Geldflussrechnung		
Ergebnis vor Steuern	4.515,45	-17.662,85
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	698.763,17	748.697,80
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögens- gegenständen des Investitionsbereiches	-5.120,40	-7.498,91
+/- Abnahme/Zunahme der Liefer- und Leistungs- forderungen sowie anderer Aktiva	-1.178.627,41	239.174,33
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	151.588,94	-746.377,60
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	612.106,15	151.150,36
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	283.225,90	367.483,13
- Zahlungen für Ertragssteuern	-7.580,64	-1.287,71
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	275.645,26	366.195,42
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	5.641,87	8.074,91
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-630.563,53	-563.201,85
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-624.921,66	-555.126,94
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-349.276,40	-188.931,52
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.250.987,73	3.375.289,68
+/- Veränderung der Treuhandkonten Fonds	11.494.777,68	-20.633.250,33
+/- Veränderung der Treuhandverpflichtungen der Fonds	-11.320.192,13	20.697.879,90
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.076.296,88	3.250.987,73

Prognosebericht

Prognose für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH allgemein

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) wurde im Berichtsjahr mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Weitere hinzukommende Aufgaben sind im Jahr 2024 zu erwarten. Der Personalstand wird sich weiter erhöhen. Da der Bürostandort zunächst beibehalten wird, ist eine Anpassung der Raumaufteilung in Verbindung mit der Umsetzung eines Desk-Sharing-Konzepts erforderlich. Dafür werden Ausschreibungen durchgeführt werden. Damit einhergehend ist eine Modernisierung der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur geplant.

Im Zuge des Digitalisierungsprozesses ist die Einführung des elektronischen Akts im Bund (ELAK) in schrittweiser Umsetzung.

Für die nächsten Jahre wird für die RTR eine finanziell ausgeglichene Entwicklung erwartet. 2024 kommt eine veränderte gesetzliche Regelung zur Finanzierung der RTR zum Tragen, welche eine größere Beteiligung des Bundes zugunsten des Marktes vorsieht.

Prognose für den Fachbereich Telekommunikation und Post

Bestehende Abläufe in der RTR sind aufgrund von Anpassungen des Rechtsrahmens laufend zu evaluieren und optimieren. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass sich aus der gesetzlichen Kernkompetenz neue Anforderungen, die neue Kompetenzen verlangen, ergeben (z. B. Einrichtung der KI-Servicestelle) und gleichzeitig bisher bestehende Anforderungen wegfallen. Anstehende Pensionierungen für 2024 und 2025 sind im Rahmen der zukünftigen Personal- und Kompetenzplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Operativ stehen 2024 folgende Themen (nicht abschließend) im Vordergrund:

- Die Auktion des dritten 5G-Bandes (26 GHz und Restfrequenzen 3600 MHz) wird durchgeführt. Der Start der Auktion ist für Q1/2024 geplant. Die bescheidmäßige Zuteilung erfolgt im Anschluss. In einem Teilbereich des 26-GHz-Bandes wurden in der Frequenznutzungsverordnung Frequenzen für die lokale Nutzung für private Netze/Industrienutzung/Campus-Netzwerke gewidmet. Die Regulierungsbehörde wird diese Frequenzen mittels eines administrativen antragsgebundenen Verfahrens auf Basis eines grundstücksbasierten Zuteilungsmodells zuteilen.
- Die umfangreichen Versorgungsaufgaben der Multiband-Auktion 2020 sind weiterhin zu überprüfen. Mit 31.12.2023 wurde eine Vielzahl an Versorgungsaufgaben aus der Multiband-Auktion 2020 schlagend.
- Wettbewerbsprüfungen bei weiteren zu erwartenden Infrastruktur-Kooperationen werden durchzuführen sein. Neben und in Zusammenhang mit diesen Verfahren sind auch Frequenzüberlassungsverfahren nach § 20 TKG 2021 zu erwarten.

- Weitere Verordnungen aufgrund des TKG 2021 sind im Jahr 2024 zu novellieren bzw. neu zu erlassen.
- Der Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen wird 2024 aufbauend auf der Branchenrisikoanalyse seinen ersten Wahrnehmungsbericht veröffentlichen.
- Die Breitband-Vorleistungsmärkte wurden im Oktober 2022 aus der Regulierung entlassen. Die Regulierungsbehörde wird auch 2024 die Anwendung der diesbezüglich abgeschlossenen Verträge in der Praxis genau beobachten und die Auswirkungen auf den Markt analysieren. Bei Uneinigkeiten kann die Behörde auch im Rahmen von Schlichtungsverfahren zur Festsetzung von Bedingungen des Zugangs tätig werden.
- Auch im Jahr 2024 wird sich die Regulierungsbehörde verstärkt mit dem Thema Netzsperrern auseinandersetzen, zumal jede ergriffene Netzsperrung – gleichgültig auf welcher Grundlage – das Grundprinzip der Netzneutralität berührt und die Anbieter in eine für sie unerwünschte Richterrolle drängt. Ziel muss sein, Wege und Lösungen aufzuzeigen, die allen Beteiligten größtmöglichen Rechtsschutz und Rechtssicherheit bieten.
- Für den Bereich der Schlichtungsverfahren wird 2024 der Fokus weiterhin auf der Überwachung der Einhaltung der Nutzerrechte liegen. Die Marktbeobachtung, insbesondere auch hinsichtlich zukünftiger technischer Entwicklungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für Nutzer:innen (z. B. die bevorstehende Abschaltung von 3G) ist weiterhin essentiell.
- Im Jahr 2024 ist geplant, die Inbetriebnahme des Behördennetzes im Rahmen der Einführung eines Public Warning Systems abzuschließen sowie den Webserver für die Veröffentlichungen von Warnmeldungen in Betrieb zu nehmen.
- Im Bereich Internationales (Telekom und Post) wird sich die RTR auch im Jahr 2024 in den einzelnen Arbeitsgruppen von BEREC und ERGP aktiv und immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des österreichischen Marktes einbringen. Die BEREC-Strategie 2021 bis 2025 mit ihren drei strategischen Prioritäten „Ausbau der Konnektivität“, „digitale Märkte“ und „Endkund:innen“ gibt auch für das BEREC-Arbeitsprogramm 2024 die Richtung vor.

Prognose für den Fachbereich Medien

Im Fachbereich Medien wird sich die Implementierung der neuen regulatorischen Aufgaben als Geschäftsapparat für die KommAustria im Bereich des **Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG)** fortsetzen. **Ebenso ist die erstmalige Abwicklung von Förderansuchen im Zusammenhang mit dem neuen Förderfonds, geregelt durch das Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G), umzusetzen.**

Aufgrund des neuen Gesetzes zur **Medientransparenz** ist die neue Transparenzdatenbank weiter auszubauen.

Im Fachbereich Medien wird insbesondere auch die neue Aufgabe der KommAustria als „Kordinator für Digitale Dienste“ nach dem „Digital Services Act“ (DSA) relevant

werden. Diese Aufgabe wird sich für den Fachbereich Medien sowohl personell als auch organisatorisch auswirken und durch vermehrte Informations- und Abstimmungspflichten mit der Europäischen Kommission und anderen Koordinatoren auch den Umfang der notwendigen internationalen Arbeit erhöhen. Inhaltlich wird insbesondere die Information der Betroffenen über die neue Rechtslage im Zentrum stehen.

Im Rahmen der laufenden Aufgabenerfüllung steht im Jahr 2024 die Vergabe des Auftrags für Tätigkeit der Prüfungskommission nach dem ORF-Gesetz für die nächsten fünf Jahre an.

Bei den **Förderungen** ergeben sich strukturelle Themen. Die Geschäftsführung legt daher einen besonderen **Management-Fokus auf Personal, Prozesse und IT-Systeme**. Eine Herausforderung für 2024 wird es sein, mit der Qualitäts-Journalismus-Förderung ein neues Förderregime umzusetzen und die Abwicklung der einzelnen Fördersysteme zu konsolidieren. Um eine optimale Förderabwicklung mit sparsamen Ressourceneinsatz durchzuführen, wird die RTR den Fortschritt der Digitalisierung intensivieren. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Ausschluss von Doppelförderungen gelegt.

Der **Fonds zur Förderung der digitalen Transformation** hat hohe Bedeutung für den Markt. Die Wirksamkeit des Fonds wird wissenschaftlich evaluiert, die Richtlinien gegebenenfalls angepasst.

Beim **FERNSEHFONDS AUSTRIA** wird die Vertiefung des Austausches im Zusammenhang mit „FISaPlus“ fortgesetzt.

Beim **Digitalisierungsfonds** ist durch die Zulassung neuer Multiplex-Plattformen ein hohes Antragsvolumen aufgrund neuer Programme zu erwarten. Da die derzeitigen Fördermittel für zusätzliche Programme nicht ausreichen, wird die Fördervergabe evaluiert und es werden neue Richtlinien erstellt.

Im Bereich der **Medienkompetenz** geht es neben dem Medienkompetenzatlas und dem Informationsangebot auf der Website auch darum, das Thema im Kreis der Regulierungsstellen auf europäischer Ebene zu vertreten. Es ist damit zu rechnen, dass die Bedeutung von Medienkompetenz weiter steigen wird. Die **Digital-Skills-Studie** sowie der **Medienkompetenz-Sonderbericht**, der erstmals 2022 erschien, werden auch im kommenden Jahr publiziert werden.

Weitere Tätigkeiten des Jahres 2024 sind unter anderem im Bereich des **Kompetenzzentrums Medien**, das Fachwissen für die interessierte Öffentlichkeit, den Markt und die Politik bereitstellt und verstärkt ein zentraler Bestandteil des Hauses sein soll, zu erwarten. Für das Jahr 2024 sind auch konvergente Themenschwerpunkte explizit geplant.

Bezüglich der geplanten Aktivitäten des Kompetenzzentrums wird die Ergänzung der etablierten Bewegtbildstudie um die neue **Audio-Studie** (Vorbild ist hierfür der Online Audio Monitor in Deutschland) sowie die **Digitalradio-Studie** beibehalten. Wichtig ist

es, eine Gesamtsicht der Audio-Angebote in Österreich darzustellen und zum Beispiel Nutzungsformen wie Audio über Spotify, Amazon Music, YouTube etc. in ein Verhältnis mit der Nutzung klassischer Medien wie Hörfunkprogrammen zu setzen. Die Aktivitäten im Bereich der Studien zu KI im Mediensektor, welche 2022 und 2023 begonnen wurden, werden fortgeführt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte für die Medien-Regulierung im klassischen Sinn umfassen folgende Themenbereiche:

- Umsetzung europäischer Rechtsakte im Bereich der Medien-Regulierung, insbesondere die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und des European Electronic Communication Code,
- Gewährleistung der vollumfassenden Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben im Bereich Medien- und Plattform-Regulierung durch die RTR und die KommAustria,
- Erweiterung der Regulierungsthemen durch Gesetzesnovellen wie die ORF-G-Novelle, das Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz und die Novelle zum Medien-Transparenzgesetz,
- Themen wie die Anordnung an Hosting- Diensteanbieter, terroristische Inhalte zu entfernen, die Ausweitung des digitalen Angebots des ORF sowie die Überprüfung von Sparauflagen des ORF und Strukturmaßnahmen.

Risikoberichterstattung

Der Bestand der RTR ist durch gesetzliche Grundlagen gesichert. Gravierende Änderungen der Tätigkeitsfelder bzw. der Organisationsstrukturen sind nur durch gesetzliche Änderungen möglich.

Um etwaige Risiken zeitgerecht zu erkennen, hat das Unternehmen ein **Controlling** eingerichtet, welches an die Leitung der Abteilung Finanzen, Personal & IT und diese wiederum monatlich an die Geschäftsführung berichtet. Quartalsweise werden Abweichungsanalysen der Kostensituation erstellt und dem Aufsichtsrat berichtet.

In der Abteilung Finanzen, Personal & IT wird regelmäßig eine **Liquiditätsvorschau** erstellt, das **Rating der Banken** beobachtet und die Nachhaltigkeit der **Veranlagungen** überprüft.

Die Durchführung einer internen **Revision** unter Einbindung externer Expert:innen wird seit dem Jahr 2013 regelmäßig durchgeführt. Weiters berichtet das Unternehmen quartalsweise an den Bund, wobei ein Teil des Berichts eine standardisierte Risikoanalyse darstellt.

Seit 2016 ist ein **Risikomanagement** in der RTR etabliert. Anhand einer Risikomatrix und eines Handbuchs werden die einzelnen Risiken dokumentiert und die Eintrittswahrscheinlichkeit und allfällige Auswirkungen bewertet. Die Risikosituation in den einzelnen Risikofeldern wird regelmäßig durchleuchtet. Es werden Maßnahmen

gesetzt, wenn veränderte Bedingungen dies erfordern. Entsprechende Berichte an die Geschäftsführung werden jährlich im vierten Quartal gelegt. Seit dem Berichtsjahr evaluiert die RTR die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS2 Richtlinie).

Da das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, erwachsen keine damit im Zusammenhang stehenden Risiken. Auch sind keine Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiken absehbar. Da die Geschäftsfälle fast ausnahmslos in Euro abgewickelt werden, besteht kein Währungsrisiko. Aufgrund der gesetzlich geregelten Finanzierung gibt es keine kreditseitigen Zinsänderungsrisiken. Das Vorgehen veranlagungsseitig ist konservativ, die Mittel werden langfristig in Anleihen (zum Großteil mündelsichere Wertpapiere) bzw. in Papiere mit Kapitalgarantie investiert.

Die RTR erbringt ausschließlich Dienstleistungen, allfälligen Risiken im Bereich Personal wie Fluktuation wird einerseits durch Personalbindungsmaßnahmen (Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle verbunden mit verstärkter Heimarbeit) und andererseits durch Back-ups entgegengewirkt.

Forschung und Entwicklung

In der RTR wurden weder Forschung noch Entwicklung im Sinne des § 243 Abs 2 UGB betrieben.

Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

Wien, 02.04.2024



Dr. Klaus Steinmaurer
Fachbereich Telekommunikation
und Post
Geschäftsführer



Mag. Wolfgang Struber
Fachbereich Medien
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. Teil

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunge(n)) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.